

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, als Verwalterin des öffentlichen Straßengutes, vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßenbau und Verkehr, – in der Folge kurz Landeshauptstadt oder Straßenverwaltung genannt – einerseits und,, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als **Nutzungswerber** – in der Folge auch so genannt – andererseits, wie folgt:

I.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erteilt dem Nutzungswerber¹ gemäß **§ 57 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) idGF**, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung die **Bewilligung zur Sonderbenützung von Gemeindefußweggrund**, und zwar an jenen Teilflächen des/der Grundstückes/e Nr. KG, welche im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden **Lageplan** vom, GZ: (**Anlage./1**) ersichtlich sind (in der Folge kurz **Nutzungsflächen** genannt), zu nutzen wie folgt:

Errichtung, Wartung, Erhaltung und des Betriebes eines/einer
.....
(in der Folge kurz **Anlage** genannt).

Diese Sonderbenützung von Gemeindefußweggrund hat unter Einhaltung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** zu erfolgen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4. ...

Für diese Sonderbenützung ist außerdem die rechtskräftige Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde (städtische Fachabteilung Baurecht-Gewerberecht – Gruppe Straßen- und Veranstaltungsrecht) gemäß §§ 82 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGF (in der Folge kurz StVO), zu erwirken.

II.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von bis einschließlich und erstreckt sich ausnahmslos und ausschließlich jeweils auf den Zeitraum von bis eines jeden Jahres. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des, ohne dass es einer Kündigung oder sonst wie immer gearteten Auflösungserklärung bedarf, von selbst.

¹ Eigentümer einer Liegenschaft oder genehmigten gewerblichen Betriebsanlage, zu der die Einrichtung, die in, an, unter oder über dem gegenständlichen Gemeindefußweggrund hergestellt wird, gehört.



Aufgrund eines schriftlichen Ansuchen des Nutzungswerbers mindestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung kann die Sonderbenützung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Modifikationen schriftlich verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Nutzungswerber vertrags- und gesetzeskonform verhalten hat und einer Verlängerung auch keine sonstigen rechtlichen oder faktischen Gründe entgegenstehen.

Die Vereinbarung wird

- a. unter der **aufschiebenden Bedingung** abgeschlossen, dass eine rechtskräftige Bewilligung nach der StVO gemäß Punkt I. letzter Absatz, außerdem allfällige sonst für die Realisierung des Vorhabens des Nutzungswerbers erforderliche behördliche Bewilligungen rechtskräftig erteilt werden;
- b. unter der **auflösenden Bedingung** abgeschlossen, dass diese Vereinbarung erlischt, wenn die Bewilligung nach der STVO gemäß Punkt I. letzter Absatz rechtskräftig widerrufen wurde;
- c. unter der weiteren **auflösenden Bedingung** abgeschlossen, dass diese Vereinbarung erlischt, wenn der Nutzungswerber die Liegenschaft, deren Eigentümer er ist, veräußert oder der Nutzungswerber als Inhaber einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage diese verlegt, ohne schriftliche Zustimmung der Landeshauptstadt weitergibt (Punkt XIII.) oder auflöst oder behördliche Maßnahmen den Weiterbetrieb rechtskräftig untersagen.

Die Landeshauptstadt ist zur vorzeitigen, sofortigen und entschädigungslosen Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn:

- a. der Nutzungswerber mit Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung im Rückstand ist und diese trotz schriftlich eingeschriebener Mahnung nicht längstens innerhalb einer Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen begleicht;
- b. der Nutzungswerber mit einer in dieser Vereinbarung übernommenen sonstigen Verpflichtung ganz oder auch nur teilweise in Verzug gerät oder einer solchen Verpflichtung zuwiderhandelt und das vertragskonforme Verhalten trotz schriftlich eingeschriebener Aufforderung nicht unverzüglich, längstens innerhalb eingeräumter Nachfrist, herstellt;
- c. im Falle gesetz-, widmungs-, vertragswidriger oder in sonstiger Weise nachteiliger Benützung;
- d. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder gegen den Nutzungswerber Exekution geführt und diese nicht vor der Verwertung eingestellt wird;
- e. der Nutzungswerber oder Personen seiner Einflussphäre Handlungen oder Unterlassungen setzen, die den Interessen der Landeshauptstadt zuwiderlaufen;
- f. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Aufträge vom Nutzungswerber nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erfüllt werden;
- g. sonst ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung im Sinne der aufgrund von Dauerschuldverhältnissen ergangenen Rechtsprechung (völlige Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung, etc.) vorliegt.

Der Nutzungswerber verpflichtet sich in allen Fällen der Beendigung der Sonderbenützung – im Falle vorzeitiger Beendigung unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung zum darin angemessen festgesetzten Rückstellungstermin – der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) den gegenständlichen Gemeindestraßengrund von seinen Fahrnissen geräumt und gereinigt im ordnungsgemäßen Zustand und nach Maßgabe der Regelungen gemäß Punkt XII. dieser Vereinbarung zurückzustellen. Die



Landeshauptstadt ist berechtigt, sämtliche erforderlichen Veranlassungen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Nutzungswerbers zu treffen, wenn dieser seinen Verpflichtungen zur Räumung und Rückstellung nicht vereinbarungsgemäß nachkommt.

Für den Fall erforderlich werdender Erhaltungs-, Sanierungs- und/oder Erneuerungsarbeiten in, an, unter oder über dem gegenständlichen Gemeindestraßengrund stimmt der Nutzungswerber einer Unterbrechung der hiermit vereinbarten Sonderbenützung ausdrücklich zu. Die Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) wird den Nutzungswerber von bevorstehenden Maßnahmen zeitgerecht, möglichst vier Wochen vorher, verständigen. Die Kosten einer durch die genannten Maßnahmen notwendig werdenden Demontage, Verlagerung und Wiederaufstellung der Anlage trägt der Nutzungswerber unter Verzicht gegenüber der Landeshauptstadt auf jedwede Entschädigungsleistung. Auch gebührt dem Nutzungswerber keine Entschädigung für einen allfälligen Geschäfts-, Verdienst- und/oder Ertragsausfall. Der Nutzungswerber stimmt auch einer nach Abschluss solcher Maßnahmen allenfalls erforderlich werdenden flächenmäßigen Änderung der Nutzungsflächen ausdrücklich zu.

III.

Der Nutzungswerber verpflichtet sich, für die vereinbarte Sonderbenützung das jeweils geltende Entgelt gemäß Entgeltkatalog für die Sonderbenützung von Gemeindestraßengrund auf das Bankkonto der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, **IBAN: AT17 14000 00007249819, BIC: BAWAATWW**, zu entrichten, wobei folgende Fälligkeiten vereinbart werden:

- a. innerhalb von zwei Wochen ab beiderseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung in Höhe von **EUR** anteilmäßig für den Nutzungszeitraum von bis im Jahr des Vertragsabschlusses und innerhalb von zwei Wochen ab jeweiliger Vorschreibung des Jahresentgeltes durch die Landeshauptstadt für die weitere jährlich **temporäre** Benützung des Gemeindestraßengrundes in den Folgejahren.
- b. innerhalb von zwei Wochen ab beiderseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung in Höhe von **EUR** anteilmäßig für den Nutzungszeitraum ab Vertragsunterfertigung im Jahr des Vertragsabschlusses und innerhalb von zwei Wochen ab jeweiliger Vorschreibung des Jahresentgeltes durch die Landeshauptstadt für die weitere **ganzjährige** Benützung des Gemeindestraßengrundes in den Folgejahren.

Das Jahresentgelt (01.01. bis 31.12.) errechnet sich wie folgt:

..... m² x € x 12 = €

Außenbezirk Nachlass 25% = €

Jahresentgelt: = €

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8% Verzugszinsen p.a. verrechnet.

Der Nutzungswerber nimmt zur Kenntnis, dass eine allfällige über dem Verbraucherpreisindex liegende Erhöhung des Jahresentgeltes aufgrund von Änderungen im Entgeltkatalog für die Sonderbenützung



von Gemeindestraßengrund der Landeshauptstadt für die vereinbarte Sonderbenützung in Betracht kommen kann, verpflichtet sich eine solche anzuerkennen und nach Vorschreibung durch die Landeshauptstadt fristgerecht zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des vereinbarten Jahresentgeltes von **EUR** netto vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient der für das Jahr errechnete Jahresdurchschnitt. Eine Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Entgeltes erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die für das Jahr vor der Fälligkeit errechnete Durchschnittszahl gegenüber der Durchschnittszahl des Jahres verändert hat. Das angepasste Entgelt ist jeweils bis spätestens 31.05. des Folgejahres zu entrichten.

Sollte die vereinbarte Sonderbenützung von Gemeindestraßengrund vom Nutzungswerber nicht oder nicht mehr in Anspruch genommen werden, ist dies der Straßenverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Nutzungswerber ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie zur fachgerechten Behebung allfälliger Schäden verpflichtet und hat der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) die Nutzungsflächen frei von Kontaminationen, Verunreinigungen, geräumt von eigenen Fahrnissen, ohne Ersatz für getätigte Investitionen und auf Verlangen der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) allenfalls unter weiteren Rückgabemodalitäten zurückzustellen. Das vereinbarte Entgelt ist vom Nutzungswerber bis zur ordnungsgemäß erfolgten und seitens der Straßenverwaltung bestätigten Rückstellung zu bezahlen. Eine Rückerstattung eines vom Nutzungswerber im Voraus geleisteten Entgeltes erfolgt nur, wenn seitens der Landeshauptstadt keine weiteren Forderungen, welcher Art und aus welchem Titel immer, bestehen.

IV.

Die Bewilligung zur Sonderbenützung von Gemeindestraßengrund erstreckt sich ausdrücklich und ausschließlich nur auf den in Punkt I. angeführten Zweck.

Der Nutzungswerber hat den gegenständlichen Gemeindestraßengrund sowie die Anlage samt Zugangsbereich im ordnungsgemäßen, gefahrlosen, stets sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Bei auftretenden Gefahrenstellen und/oder Verunreinigungen – welcher Art auch immer – sind vom Nutzungswerber unverzüglich die jeweils gebotenen Sofortmaßnahmen zu setzen und die Gefahr und/oder die Verunreinigungen zu beseitigen.

Der Nutzungswerber übernimmt auch die Anrainerpflichten im Sinn des § 93 StVO 1960 entlang der Liegenschaft, zu der die Anlage gehört: und zwar für den Straßengrund zwischen der Liegenschaft und der Anlage, weiters für den Straßengrund, auf dem sich die Anlage befindet, und für den Straßengrund in einer Breite von 1 m um die Anlage herum; dies in der von § 93 StVO 1960 vorgeschriebenen Zeit und einer allenfalls darüberhinaus gehenden Betriebszeit der Anlage. Schnee darf nicht auf angrenzendem Straßengrund abgelagert werden. Bei Eisbildung auf angrenzendem Straßengrund nach einer Schneeschmelze hat der Nutzungswerber auch diesen Straßengrund im Sinn des § 93 StVO 1960 zu bestreuen.



Der Nutzungswerber verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung und Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil (lt. **Anlage./2**) dieser Vereinbarung bilden.

V.

Der Nutzungswerber verpflichtet sich, die Anlage im Straßenbereich nach Maßgabe der technischen Erfordernisse, vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vom Nutzungswerber rechtskräftig einzuholenden behördlichen Bewilligungen plan-, bescheid- und auflagentgemäß nach den Weisungen der Straßenverwaltung (Abteilung SV) auf seine Kosten und Gefahr zu errichten, zu betreiben, zu warten und laufend instand zu halten.

Arbeiten aller Art, im, auf, unter und über den Nutzungsflächen (Gemeindestraßengrund) sowie – soweit betroffen – an diese angrenzend, dürfen nur unter tunlichster Schonung der Straßengrundstücke und -bauwerke sowie sonst bestehender Einrichtungen/Anlagen und nur in Abstimmung mit der Straßenverwaltung unter Beachtung der hierfür geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen durchgeführt werden.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, im Nutzungsbereich, ist rechtzeitig vor Beginn jeglicher Arbeiten nachweislich das Einvernehmen herzustellen.

VI.

Dem Nutzungswerber sind Lage, Ausmaß, Beschaffenheit und Eignung der Nutzungsflächen ausdrücklich bekannt. Die Landeshauptstadt haftet nicht für Zustand, Beschaffenheit, Eignung und/oder Verwendbarkeit, auch nicht für auftretende Erschwernisse, Verzögerungen, auch nicht für die Freiheit von Versorgungs- bzw. Entsorgungsanlagen und sonstigen Einbauten oder Lasten.

Der Nutzungswerber hat alle Kosten und Gefahren zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Betrieb, Änderung, Wartung, Erhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und/oder Beseitigung der Anlage ursächlich entstehen oder der Straßenverwaltung durch die Anlage sonst erwachsen. Diese Pflicht zur Kostentragung erstreckt sich auch auf Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle, außerdem die aus Anlass der Straßenbenützung erforderliche bauliche Herstellung auf Straßengrund und an den Straßenbauwerken sowie auf einen allfälligen Mehraufwand der Straßenverwaltung für Straßenumbauten und die weitere Straßenerhaltung; dies gilt auch für angrenzend betroffene Bereiche als Folge der dem Nutzungswerber erteilten Sondernutzungsbewilligung.

Der Nutzungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Herstellung bzw. Errichtung der Anlage sowie bei erforderlichen Wartungs- und/oder Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen. Der Nutzungswerber ist außerdem verpflichtet, vor Durchführung von Grabungsarbeiten, mit allen in Betracht kommenden Leitungs- und Versorgungsträgern sowie sonstigen Berechtigten den Bestand von Leitungs-, Kabelanlagen, Einbauten sowie sonst bestehenden Rechten abzuklären und alle Arbeiten so durchzuführen, dass Anlagen, Einbauten und angrenzende Bauwerke, etc. nicht beschädigt werden. Die im ursächlichen Zusammenhang mit Maßnahmen des Nutzungswerbers stehenden Kosten für erforderliche Verlegungen von Leitungs-, Kabelanlagen, Einbauten, etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzungswerbers und seiner Rechtsnachfolger.



Bei allen angrenzenden Bauwerken (auch Dritter) ist vor Beginn jeglicher Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzungswerbers ein Beweissicherungsverfahren von einem hierzu gerichtlich zertifizierten Bausachverständigen durchzuführen. Für eventuelle Schäden ist eine Versicherung (indexiert) mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Der Nutzungswerber verpflichtet sich, die Landeshauptstadt wegen Schäden aller Art an ihrem Bauwerken, Anlagen, sonstigem Vermögen schadlos und im Falle des Schadenseintrittes bei Dritten schad- und klaglos zu halten.

Nach Abschluss der Arbeiten/Maßnahmen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Instandsetzungen des Straßenbelages sowie des Belages auf Nebenanlagen dürfen nur von einer Vertragsfirma der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) durchgeführt werden. Der Nutzungswerber verpflichtet sich ausdrücklich, auch jene Kosten und Gefahren zu tragen, die entstehen, wenn von der Straßenverwaltung Sofortmaßnahmen zur Absicherung des Arbeitsbereiches ausgeführt werden müssen oder eine provisorische Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig wird.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden entweder über die jeweilige Vertragsfirma der Landeshauptstadt oder durch die Abteilung Straßenbau & Verkehr selbst durchgeführt.

VII.

Allfällige mit den Maßnahmen des Nutzungswerbers verbundene bauliche und/oder sonstige Neu- bzw. Umgestaltungen an Straßen-, Verkehrs- und Nebenanlagen werden nicht entschädigt und gehen als Bestandteil der Straße unentgeltlich in das Eigentum der Landeshauptstadt über. Der Nutzungswerber verzichtet ausdrücklich auf jegliche Entschädigungsleistung seitens der Landeshauptstadt.

VIII.

Diese Vereinbarung kann aus Anlass einer baulichen oder sonstigen Änderung bzw. Umgestaltung der Straßenanlage oder aus verkehrstechnischen und verkehrspolizeilichen Gründen sowie aus sonstigen Rücksichten des Verkehrs jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen und/oder verlangt werden, dass die Anlage den Erfordernissen entsprechend geändert oder gänzlich entfernt wird. Die Landeshauptstadt behält sich auch das Recht vor, bei Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen den Widerruf auszusprechen. In diesen Fällen ist die Anlage über Auftrag der Straßenverwaltung binnen einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist auf Kosten und Gefahr des Nutzungswerbers und ohne Anspruch auf Entschädigung zu ändern oder zu entfernen und der Straßenkörper sowie die Nebenanlagen wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Landeshauptstadt ist berechtigt, sämtliche erforderlichen Veranlassungen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Nutzungswerbers zu treffen, wenn dieser seinen Verpflichtungen zur Räumung und vereinbarungsgemäßen Rückstellung nicht fristgerecht oder nur unvollständig nachkommt.

IX.

Der Nutzungswerber übernimmt, auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger, im Bereich der Flächen, die von der Errichtung/Herstellung/Nutzung der Anlage direkt oder indirekt betroffen sind, sämtliche nach öffentlichem und privatem Recht treffenden Sorgfalts- sowie Verkehrssicherungspflichten und alle sich daraus ergebenden Haftungen. Der Nutzungswerber haftet der Landeshauptstadt für alle unmittelbar oder mittelbar durch Herstellung, Bestand, Betrieb, Wartung, Änderung, Erhaltung,



Instandsetzung, Erneuerung und/oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden. Der Nutzungswerber hat die Landeshauptstadt auch hinsichtlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Ansprüche und Schadenersatzforderungen, die von wem und aus welchen Gründen auch immer erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

Der Nutzungswerber hat alle zur Vermeidung solcher Schäden und Kosten notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten und Gefahr zu treffen. Der Nutzungswerber verpflichtet sich außerdem für den Fall, dass in unmittelbarer Nähe der Anlage Grabungs- und/oder sonstige Arbeiten erforderlich werden sollten, die Mehrkosten, die der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) durch die gebotenen Maßnahmen (z.B. händisches Graben, behutsames Baggern, ...) entstehen, abzugelten.

X.

Der Nutzungswerber hat gegenüber der Landeshauptstadt im Falle einer Beschädigung bzw. Störung des Betriebes der Anlage keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch den Straßenverkehr oder in diesem Zusammenhang erfolgte Einwirkungen oder durch Arbeiten der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) bzw. ihrer Beauftragten oder der Versorgungsträger verursacht wird, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung nachweisbar ist. Arbeiten der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) und der Versorgungsträger sind vom Nutzungswerber jederzeit zu dulden bzw. zuzulassen und ist vom Nutzungswerber die jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die vom Stadtsenat der Landeshauptstadt beschlossenen Grabungsrichtlinien (lt. Anlage./..) sind bindend.

XI.

Jede Änderung in der Art der Ausführung und/oder der Benützung der Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

XII.

Der Nutzungswerber verpflichtet sich, auf seine Kosten und Gefahr im Falle der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses oder Stilllegung der Anlage – aus welchen Gründen immer – auf Verlangen der Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) die Anlage zu entfernen. Wird die Entfernung nicht verlangt, geht die Anlage besitz- und bestandfrei sowie frei von sonstigen Lasten aller Art entschädigungslos und kostenfrei in das Eigentum der Landeshauptstadt bzw. ihrer Rechtsnachfolger über.

Auf Verlangen der Landeshauptstadt hat der Nutzungswerber auf seine Kosten und Gefahr weitere nach dem Stand der Technik gebotene Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Die Landeshauptstadt (Straßenverwaltung) ist berechtigt, alle erforderlichen Veranlassungen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Nutzungswerbers oder seiner Rechtsnachfolger zu treffen, wenn der Nutzungswerber seinen Verpflichtungen zur Rückstellung bzw. Wiederherstellung nicht vereinbarungsgemäß nachkommt.

XIII.

Jede Weitergabe dieser Sonderbenützungsbewilligung auf Rechtsnachfolger – entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise – ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Stadtsenates der Landeshauptstadt zulässig und rechtswirksam.

Die Straßenverwaltung ist in einem solchen Fall vom bisherigen Nutzungswerber längstens binnen zwei Wochen schriftlich von der beabsichtigten Weitergabe der Bewilligung zur Sonderbenützung von Gemeindestraßengrund zu verständigen. Stimmt der Stadtsenat der Landeshauptstadt der Weitergabe



zu, sind die hiermit vereinbarten Verpflichtungen nachweislich auf den bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger schriftlich zu überbinden.

XIV.

Für den Fall einer gänzlichen oder teilweisen Übergabe des gegenständlichen Gemeindestraßengrund an einen anderen Rechtsträger hat der Nutzungswerber die Verpflichtung, seine Anlage dem neuen Straßenverwalter (Rechtsnachfolger) bekanntzugeben.

XV.

Vor rechtskräftiger Bewilligung der Anlage sowie vor rechtskräftiger/rechtswirksamer Genehmigung aller auf oder neben der Straße durchzuführenden Arbeiten durch die dafür zuständigen Behörden und die Straßenverwaltung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

XVI.

Durch diese Vereinbarung können keinerlei Rechte am gegenständlichen Gemeindestraßengrund im Wege der Ersitzung erworben werden.

XVII.

Anfallende Oberflächenwässer müssen jederzeit ungehindert abfließen können. Bei der Errichtung bzw. Aufstellung der Anlage ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen.

XVIII.

Die mit der Errichtung, Abwicklung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art trägt der Nutzungswerber.

XIX.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie diese Vereinbarung. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

XX.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet. Das Original verbleibt der Landeshauptstadt, der Nutzungswerber erhält eine Kopie.

Klagenfurt am Wörthersee, am
Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Straßenverwaltung):

Klagenfurt am Wörthersee, am
Der Nutzungswerber: